

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Saline (gültig ab 01.09.2017)

Anlage 2 – **Hausordnung**

§ 1

Hausrecht

Das Kulturforum Saline ist eine Einrichtung der Gemeinde Offenau. Mit dem Betreten des Kulturforums tritt automatisch diese Hausordnung in Kraft. Das Hausrecht in der Saline hat jederzeit die Gemeinde Offenau. Das Hausrecht gegenüber einem Mieter und allen Dritten wird von den beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen jederzeit Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Räumen zu gewähren ist.

Die Überlassung der Räume und Anlagen erfolgt auf Grund eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil die Benutzungs- und Entgeltordnung des Kulturforums ist.

§ 2

Versammlungsstätten-Verordnung

Der Veranstalter ist für die unbedingte Einhaltung der Versammlungsstätten-Verordnung verantwortlich.

§ 3

Saalöffnung und -räumung

Alle Zugänge zum Saal und zur Bühne sind, solange diese nicht genutzt werden, geschlossen zu halten. Das Öffnen und Schließen des Kulturforums besorgt eine von der Gemeinde beauftragte Person oder erfolgt durch den Mieter durch Überlassung eines Schlüssels gegen Kautions.

Die Öffnung der Veranstaltungsräume erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn einer Veranstaltung. Die Räume sind unmittelbar nach Schluss der Veranstaltung und den Aufräumarbeiten zu verlassen. Bis zur vollständigen Räumung hat ein verantwortlicher Vertreter des Mieters anwesend zu sein.

Der Zutritt zu anderen als der im Mietvertrag überlassenen Räumen ist ohne Genehmigung der Gemeinde untersagt.

Bei privaten Veranstaltungen ist die Saline bis spätestens 1.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Bei Veranstaltungen an Sonntagen ist die Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten nur bis 23.00 Uhr zugelassen. Die benutzten Räume und Anlagen sowie der zur Saline gehörige Außenbereich sind in einer angemessenen Zeit nach Beendigung der Veranstaltung oder nach Vorgabe durch die Gemeindeverwaltung besenrein zu verlassen; wird die Vereinsküche genutzt, ist diese endgereinigt der von der Gemeinde beauftragten Person zu übergeben.

§ 4

Bestuhlung

Für die Bestuhlung des Kulturforums gelten Bestuhlungspläne. Eine Änderung der genehmigten Bestuhlungspläne bedarf der Genehmigung des zuständigen Baurechtsamtes. Eine Überbelegung ist verboten.

Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Sollte etwas anderes gewünscht werden, so ist dies 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5

Rauchen / Verzehr von Speisen und Getränken

Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung ist der Verzehr von Speisen und Getränken im Saal grundsätzlich nicht gestattet. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.

§ 6

Flucht- und Rettungswege

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere die zu den Ausgängen und Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind stets freizuhalten.

§ 7

Sicherheitsmaßnahmen

Die Verwendung von offenem Feuer oder feuerähnlichen Stoffen, bengalischem Licht, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik u.ä. das Mitbringen sowie der Verkauf gefährlicher Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt. Werden bei Veranstaltungen Wachskerzen verwendet, so sind diese so aufzustellen, dass leicht brennbare Materialien, insbesondere Stoffe und Dekorationen nicht entzündet werden können. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorfürungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Begehbare, bewegliche Einrichtungen, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen geeignete Schutzvorrichtungen gegen den Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Gegenständen aufweisen. Die Tragfähigkeit und Standsicherheit von Flächen und Aufbauten müssen für die zu erwartenden Belastungen ausreichend bemessen sein.

§ 8

Einrichtungsgegenstände

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen des gemeindeeigenen Flügels darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung der Räume (auch beispielsweise bei Anbringung durch Aufkleber) erhebt die Gemeinde die zusätzlichen Reinigungskosten beim Mieter.

§ 9

Dekoration

An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekoration und Gegenständen aller Art darf nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde und unter Aufsicht von Mitarbeitern der Gemeinde geschehen.

Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen Ösen u.ä. dürfen nicht in Boden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder geschraubt werden.

Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbare Gegenstände (nach DIN 4102) verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt aufgehängt werden (Ausnahme Bühnendekoration).

Dekorationen aller Art müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht selbst entzünden können.

Dekorationen und Ausstattung auf der Bühne sind nur in schwer entflammbarer Beschaffenheit (DIN 4102 B1) zulässig. Grundsätzlich gilt, Dekorationen, Ausstattungen und Werbung sowie sonstige Auf- und Einbauten müssen den Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen und dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde eingebracht werden.

§ 10

Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur vom Personal der Saline oder von ausdrücklich beauftragten und eingewiesenen Personen bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Stromnetz.

Die Bedienung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs- und Tonanlagen darf nur durch erfahrene und zuverlässige Personen über 18 Jahren, nach vorheriger Einweisung durch einen Bediensteten der Gemeinde erfolgen.

Das Verlegen von unzulässigen, nicht den VDE-Vorschriften entsprechenden Leitungsmaterialien ist untersagt. Die installierten Steckdosen dürfen weder umgeklemmt, angezapft oder demontiert werden.

§ 11

Lärmschutz

Türen und Fenster sind bei Veranstaltungen geschlossen zu halten.

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen der Lärmpegel von derzeit

85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Gemeinde das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche trägt der Mieter.

§ 12

Abstellen von Fahrzeugen

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.

§ 13

Behördliche Vorschriften

Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Veranstalter eingehalten werden; dies gilt insbesondere auch für die Sperrzeit und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 14

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben und können dort innerhalb einer Woche, später beim Fundamt der Gemeinde Offenau vom Verlierer abgeholt werden.

§ 15

Tiere

Tiere dürfen nicht zu Veranstaltungen mit in die Räume der Saline gebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenhunde.

§ 16

Werbung

Werbung darf ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde weder im noch am Gebäude noch im Außenbereich angebracht oder betrieben werden.